



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.III. Münsterisches Schreiben nach Oßnabrück, wegen einseitiger
geschehenen exhibirung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. ferendum angenommen, und noch zur Zeit keine Antwort darüber von sich gestellet, 1646.
 August. nunmehr aber wegen der Osnabrückischen allzuschleunigen Ueberreichung des Evange- August.
 lischen Projects, nicht mehr res integra, wüßte man deswegen an seiten der hiesigen
 Evangelischen höherer Stände für dieses mahl nicht sonderlich zu schließen und ins
 Werk zu richten.

Nürnberg: Wie Vorstimmende.

Conclusum: 1) Daß, weil das Osnabrückische Project mit dem Längerischen
 Concluso in substantialibus gänzlich übereinstimmete, und die Herren Osnabrück-
 icken solches dem Herrn Kayserlichen Plenipotentiaro, Herrn Grafen von Lam-
 berg bereits übergeben, so wäre 2) auch dieses Orts mit dessen Extradition nicht
 länger zu säumen, sondern es 3) je eher je lieber nach dessen Revidir- und dessen letzten
 Articuls Präerirung, zu überreichen, und besagten Articuls contenta mündlich
 zu berichten. Man möchte 4) sich besser Maassen gegen die Herren Kayserlichen Ple-
 nipotentiarum allhier, so wohl wegen vermeynter gar zu langen Verzögerung mit ei-
 feriger Consultation über Wieder-Erlangung eines beständigen Friedens in Teutsch-
 land, als auch der Herren Osnabrückischen präposterirlichen Extradition, darin
 sie, die hiesigen Evangelischen, niemahls gehelet, beschaffenen Sachen nach, entschuldi-
 gen. 5) Es sey der Herr Brandenburg-Culmbachische, Würtembergische, Wett-
 terauische Grafen und Colmarische Abgesandte den Aufsat zu übergeben deputiret.
 6) Zu der Version ins Lateinische sey Herr D. Weichling deputiret worden. 7)
 Ad Gallos sey der Herr Hessen-Casselsche, Fränkischer Grafen und Herr Colma-
 rische abgeordnet. 8) Ad Electorales Saxonicos & Brandenburgicos sey der
 Herr Würtembergische und Baden-Durlachische deputiret. 9) Wegen des
 Antwort-Schreibens nach Osnabrück müßte man so lange anstehen, bis diese De-
 putationes verrichtet, dann man alsdann sich darüber besser vergleichen werden
 könne ic.

N. III

Diktat. Osnabr. d. 26. Augusti

Anno 1646.

Antwort-Schreiben der Evangelischen zu Münster, an die zu Osnabrück,
 die einseitige allzufrühe Exhibition der Erklärung in puncto
 Gravaminum betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelahrte, Groß-
 günstige Hochgeehrte Herren und vielgeliebte werthe Freunde.

N. III.
 Münsteri-
 sches Schrei-
 ben nach Os-
 nabrück, die
 exhibition
 der Erklärung
 in puncto
 Gravami-
 num betref-
 fend.

Wir haben aus derselben sub dato den 14ten dieses, neben mitgeschickten re-
 ctificirtem Aufsat der Evangelischen Endlichen Erklärung in puncto Gravaminum,
 zu recht erhaltenem Schreiben vernommen, wohin sie sich, daß erwehnter Aufsat
 uns nicht eher zugefertiget, noch mit der Uebergebung an gehörigen Orten pari passu
 verfahren werden können, entschuldigen. Nun hätten wir unsers Theils lieber gese-
 hen, und den Sachen rahsamer zu seyn erachtet, dafern den Herren belieben wol-
 len, in Erinnerung des vormahls gemachten Conclusi die Sachen also anzustellen,
 damit diese Extraditio pari passu hier und zu Osnabrück verrichtet werden mögen,
 und daß um so viel desto mehr, weilm gleichwol Caput der Kayserlichen Legation
 Herrn Grafens zu Trautmansdorffs Excellence hier in loco subsistiret, welches
 der Herr Graf von Lamberg ihme unsers Ermessens nicht würde haben zu entgegen
 seyn lassen. Nachdem uns aber voremeldter rectificirte Aufsat erst vermittlern
 Sonntags frühe den 16. hujus zukommen, so haben wir gleichwohl nicht unterlassen,
 solchen noch selbigen Tages ad Diktaturam zu geben, hernacher etliche Abschriften
 davon machen, und ein Exemplar den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris ver-
 wichenen Dienstag den 18ten, und den folgenden Mittwoch eines den Herren Chur-
 Sächsischen und eines den Herren Chur-Brandenburgischen überreichen und ausant-
 wort-

1646.
August.

worten zu lassen; benehmet auch die Verfügung gethan, daß eines in Latein verleset und sodann den Herren Königlich Französischen Plenipotentiariis ebenmäßig ausgestellt, auch, gleich bey den andern geschehen, die Sache zu verhöffender völligen gültlichen Accommodation bester massen recommendiret werden soll. Welches den Herren wir in nachrichtlicher Wieder-Antwort nicht verhalten, und Sie dabeneben nochmahls dienst-freundlich ersuchen wollen, daß, wann instänfftige dergleichen Actus publici zu expediren vorkommen möchten, Sie ihnen darunter solche Gleichheit zu halten belieben lassen wollen, daß allhier und dort bey ihnen alles pari passu geschehe, und der Gegentheil nicht etwa ungleiche Gedanken aus dergleichen Difformität zu schöpfen Ursache bekommen möge; verbleiben denenselben im übrigen ic. Datum Münster den 21. Augusti Anno 1646.

1646.
August.

Der Herren

dienst-befliffene

Evangelischer Fürsten und Stände daselbst anwesende Räte, Botschafften und Gesandte ic.

An die zu Osnabrück anwesende Evangelische Abgesandte ic.

Präsentatum den 22. Augusti Anno 1646.

§. X.

Von des Land-Gerichts, Burg-Graffthums Nürnberg, ehemahliger weltläufftiger Jurisdiction.

Ad §. 22. dieser Endlichen General-Erklärung, ist incidenter zu bemerken, wie das Fürstliche Haus Brandenburg in die Beforgnis gesetzt wurde, es möchte durch die Errichtung eines dritten Reichs-Gerichts, dem Kayserlichen Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg, ein Präjudiz zugezogen werden, bevorab auf die gängliche Abolition der Kayserlichen Land-Gerichte mit einander, von den Ständen angetragen werden wollte; Wannhero dasselbe ad salvanda Jura sua, von dem alten Splendore und ehemahligen weltläufftiger Jurisdiction des ermeldten

Land-Gerichts, bey dem Congress in nachstehendem Aufsatze Erinnerung thut ließ, welches auch so viel gewürcket, daß da sonst in dem Ersten Aufsatze der Evangelicorum Erklärung, Art. 54. gesetzt war: „Das Rothweilische, Schwäbische, Hagenauische und dergleichen Gerichte sollen hiemit cassiret und abgethan seyn;“, solches hernach geändert und in der Endlichen Erklärung selbige Worte ausgelassen: dahingegen nur allein des Rothweilischen, Schwäbischen und Hagenauischen Gerichts in specie gedacht worden ist.

Das Kayserliche Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg betreffend.

Actus und aus den alten Land-Gerichts-Büchern extrahirte Fälle, daß nicht allein die Pöhmische, sondern auch Römische König und Kayser die Stände des Reichs vor dem Kayserlichen Land-Gericht Burggraffthums Nürnberg beklaget.

1) Graf Ludewig zu Dettingen, Hof-Meister und Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Marschall, als Anwalden Herrn Sigmunden, Römischen Königs, hat fürgeladen Bürger des Raths und genannte zu Kempten, die sind in die Acht zu sprechen erkannt in libro O. Judicio in Cadolzburg Fer. 4. post Barthol. Anno 1432. fol. 257. Item im Register T. siehet, daß den von Kauffbayern geschrieben ist, von Kayser Sigmunds wegen zu meyden die von Kempten, die in der Acht seyn von Klage wegen desselben Kayfers Sigmund, ist geschehen am Mittwoch nach Nicolai im 53. Jahr.

Dritter Theil.

F r

2) Item